



4.4.2-9615/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 08.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung einer Zufahrtsrampe am Schwebelbach in Unterschleißheim

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung einer Zufahrtsrampe am Schwebelbach in Unterschleißheim beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine solchen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG). Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet können aufgrund der Lage und Gestaltung der bereits bestehenden Rampe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.